



BMF – IV/6 (IV/6)

10. Oktober 2016

BMF-010313/0127-IV/6/2016

An

Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

ZK-0420, Arbeitsrichtlinie Sanktionen

Verwaltungsabgabe gemäß § 41 ZollR-DG iVm § 30 ZollR-DV 2004

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0420 (Sanktionen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 10. Oktober 2016

1. Rechtsgrundlagen

- Artikel 42 UZK (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1, idgF)
- [§ 41 ZollR-DG](#) (Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. 659/1994, idgF)
- [§ 30 ZollR-DV 2004](#) (Zollrechts-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 184/2004, idgF)

2. Allgemeines

Der Zollkodex der Union verpflichtet in Art. 42 UZK die Mitgliedstaaten, Sanktionen gegen Zollzuwiderhandlungen vorzusehen, wobei diese verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen sein können. Sanktionen müssen dabei wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Für bestimmte Zollzuwiderhandlungen, die nicht den Tatbestand von Finanzvergehen erfüllen, enthält [§ 41 ZollR-DG](#) die Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Verwaltungsabgabe als verwaltungsrechtliche Maßnahme im Sinn des Art. 42 UZK. Es handelt sich hierbei daher keinesfalls um eine strafrechtliche Sanktion aufgrund einer strafbaren Handlung.

Die in [§ 41 ZollR-DG](#) enthaltene Verordnungsermächtigung wird durch [§ 30 ZollR-DV 2004](#) ausgestaltet. Dabei wird für bestimmte Fälle der Behinderung von zollbehördlichen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen bzw. für bestimmte Fälle einer zollrechtlichen Pflichtverletzung eine pauschalisierte Verwaltungsabgabe zur Abgeltung des dadurch für die Zollbehörde entstandenen erhöhten Verwaltungsaufwandes vorgesehen.

3. Zollzuwiderhandlungen gemäß § 30 ZollR-DV 2004

Die in [§ 30 Abs. 1 ZollR-DV 2004](#) angeführten Zollzuwiderhandlungen sind

- gemäß Z 1 die Verletzung einer Gestellungspflicht;
- gemäß Z 2 die Versäumnis des Inhabers einer beantragten Entscheidung gemäß Art. 23 Abs. 1 UZK die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus dieser Entscheidung ergeben;
- gemäß Z 3 die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Angaben in bestimmten zollrechtlichen Anträgen bzw. Mitteilungen an die Zollbehörde, nämlich in der Zollanmeldung, in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, in der summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung, sowie in der Wiederausfuhrmitteilung;

- gemäß Z 4 die Fristüberschreitung in den in Art. 210 UZK angeführten besonderen Verfahren, nämlich Versand (externer und interner Versand), Lagerung (Zolllager und Freizonen), Verwendung (vorübergehende Verwendung und Endverwendung), sowie Veredelung (aktive und passive Veredelung).

4. Höhe der Verwaltungsabgabe

Die Höhe der Verwaltungsabgabe beträgt in den Fällen des [§ 30 Abs. 1 ZollR-DV 2004](#)

- Z 1 das Vierfache,
- Z 2 das Dreifache,
- Z 3 das Zweifache,
- Z 4 das Zweifache,

des auf Grundlage der Personalkosten gemäß [§ 101 Abs. 2 ZollR-DG](#) ermittelten Personalkostensatzes für Amtshandlungen außerhalb der Nachtzeit.

Der berechnete Personalkostensatz wird in der Findok bekanntgegeben.

5. Anwendungsfälle

Einer Verwaltungsabgabe gemäß [§ 41 ZollR-DG](#) iVm [§ 30 ZollR-DV 2004](#) unterliegen Zollzuwiderhandlungen nur dann,

wenn

- kein finanzstrafrechtlicher Tatbestand vorliegt;
- kommerzielle Waren betroffen sind;
- nichtkommerzielle Waren betroffen sind und diese nicht im Hand- oder Reisegepäck durch Privatpersonen befördert werden;
- die Zollzuwiderhandlung im österreichischen Anwendungsgebiet begangen wurde;
- kein Erlass- oder Erstattungsfall vorliegt;
- grundsätzlich kein Bagatellfall gemäß [§ 14 ZollR-DV 2004](#) vorliegt, Ausnahmen siehe bei den konkreten unter Abschnitt 6 angeführten Fällen;
- durch die Zollzuwiderhandlung für die Zollbehörde ein erhöhter (zusätzlicher) Verwaltungsaufwand entsteht.

Von einem solchen zusätzlichen Verwaltungsaufwand kann grundsätzlich unter anderem dann ausgegangen werden, wenn aufgrund der Unrichtigkeit zB

- ein Ermittlungsverfahren erforderlich ist;
- oder es zu einer Nacherhebung kommt;
- oder eine nachträgliche bescheidmäßige Änderung der Zollanmeldung gemäß Art. 173 Abs. 3 UZK erfolgt.

6. Konkrete Fälle der Erhebung der Verwaltungsabgabe gemäß § 30 Abs. 1 ZollR-DV 2004

Die nachfolgend angeführten Fälle sind solche, in denen die Zollämter im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise grundsätzlich eine Verwaltungsabgabe erheben. Die Liste ist jedoch keinesfalls abschließend, sondern kann jederzeit abgeändert – und somit auch ausgeweitet – werden.

6.1. Verletzung der Gestellungspflicht gemäß Z 1

	Sachverhalt	Mehraufwand
1.	Nichtgestellung im Versandverfahren, sofern eine Abgabenvorschreibung in AT erfolgt	Durchführung des Such- und Erhebungsverfahrens, etwaiges Ermittlungsverfahren sowie Abgabenvorschreibung
2.	Nachträgliche Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 337 Abs. 1 UZK-IA bei Verletzung der Gestellungspflicht	Ermittlungsverfahren hinsichtlich des Ausgangs der Waren und Bestätigung des Ausgangs
3.	Abgabe einer Ausfuhranmeldung am zugelassenen Warenort; Feststellung im Zuge einer Warenkontrolle, dass sich die Ware nicht dort befindet	Ermittlungstätigkeit, eventuell neuerlicher Kontrolltermin
4.	Abgabe einer Ankunftsanzeige am zugelassenen Warenort; im Zuge einer Entladekontrolle wird festgestellt, dass sich die Ware nicht dort befindet. Zollschuldentstehung gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK; kann Ware nachträglich noch vorgeführt werden – eventuell Erlöschen der nach Art. 79 UZK entstandenen Zollschuld	Kann Ware nicht mehr vorgeführt werden (zB bei Direktzustellung an Empfänger) – Abgabenvorschreibung. Kann Ware nachträglich vorgeführt werden – neuer Kontrolltermin für Beschau am Warenort erforderlich
5.	Anmeldung der Waren zu einem (ev. nachfolgenden) Zollverfahren; bei Kontrolle dieser Waren durch das Zollorgan wird festgestellt, dass diese bereits vor Überlassung ausgeliefert wurden bzw. sich nicht mehr am zugelassenen Warenort befinden; Anwendung der Verwaltungsabgabe auch bei Vorliegen eines Bagatellfalls gemäß § 14 ZollR-DV 2004 – dh. Ausnahme vom Grundsatz des Abschnitts 5 (Anwendungsfälle)	Ermittlungsverfahren hinsichtlich Entstehen und Höhe der Zollschuld, gegebenenfalls Abgabenvorschreibung bzw. Prüfung von Erlöschenstatbeständen, eventuell nochmalige Kontrolle

6.2. Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer zollrechtlichen Entscheidung gemäß Z 2

	Sachverhalt	Mehraufwand
1.	Entladevermerk wurde vom zugelassenen Empfänger als KONFORM gesendet; bei Kontrolle am Warenort wird aber festgestellt, dass eine Entladung und Kontrolle der Anzahl der Packstücke nicht erfolgt ist; bei anschließender Entladekontrolle wird Unregelmäßigkeit festgestellt	Durchführung Entladekontrolle, Ermittlungsverfahren
2.	Entladevermerk wird mit KONFORM übermittelt, nachträglich werden von der Partei selbst Mehr- oder Mindermengen festgestellt, die Angaben in der Anmeldung zum nachfolgenden Verfahren entsprechen jedoch den tatsächlichen Mengen;	Ermittlungsverfahren
3.	kein Zugang zum zugelassenen Warenort für Warenkontrolle	Ermittlungsverfahren, neuerlicher Kontrolltermin

6.3. Unrichtige oder unvollständige Angaben in der Zollanmeldung, in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, in der summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung, sowie in der Wiederausfuhrmitteilung gemäß Z 3

	Sachverhalt	Mehraufwand
1.	nachträgliche Feststellung unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben aufgrund einer nachträglichen Kontrolle von Anmeldungen gemäß Art. 48 UZK oder aus anderen Gründen, zB unrichtige Tarifierung, unrichtiger Zollwert, unrichtiger Währungscode - sofern infolgedessen Nacherhebung	Ermittlungsverfahren, Abgabenvorschreibung
2.	Empfängerberichtigung, sofern dadurch neue Abgabenvorschreibung erforderlich	Ermittlungsverfahren, Bescheiderstellungen
3.	nachträgliche Änderung der Zollanmeldung auf Antrag des Anmelders gemäß Art. 173 Abs. 3 UZK	Ermittlungsverfahren, Bescheiderstellung
4.	nachträgliche Änderung einer Ausfuhranmeldung (1000 statt 315X) im Zuge der Enderledigung im Verfahren der aktiven Veredelung bzw. vorübergehenden Verwendung	Bescheiderstellung
5.	nachträgliche Kontrolle der Zollanmeldung usw. aufgrund Antrag zur Berichtigung der Zollanmeldung oder einer sonstigen Mitteilung, die zu einer Nacherhebung führen	Ermittlungsverfahren, Bescheiderstellung

6.4. Überschreitung einer Frist in den besonderen Verfahren gemäß Z 4

	Sachverhalt	Mehraufwand
1.	keine Zuführung zu einem neuen Zollverfahren innerhalb der Erledigungsfrist, sofern keine rückwirkende Verlängerung der Frist möglich ist bzw. keine globale Überführung oder automatische Verlängerung bewilligt wurde	Ermittlungsverfahren, bescheidmäßige Erledigung
2.	Fristüberschreitung im Versandverfahren (ausgenommen Fälle gemäß Art. 306 UZK-IA), jedoch Gestellung der Ware	Ermittlungsverfahren; Prüfung, ob die entstandene Zollschild erlischt; etwaige Abgabenvorschreibung
3.	Abrechnungen im Verfahren der aktiven Veredelung oder Anzeige der Beendigung der vorübergehenden Verwendung werden nicht fristgerecht übermittelt	Ermittlungsverfahren
4.	im Verfahren der vorübergehenden Verwendung, Endverwendung oder aktiven Veredelung erfolgt Erledigung erst nach Fristablauf	Ermittlungsverfahren, Bescheiderstellung

7. Keine Vorschreibung der Verwaltungsabgabe

- im Zusammenhang mit Verbrauchsteuern, sofern diese keine Eingangsabgaben darstellen (daher zB nicht für falsche Angaben im EMCS);
- bei aktivem Irrtum der Zollbehörden (Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 119 UZK);
- wenn der Sachverhalt den Tatbestand eines Finanzvergehens erfüllt, auch wenn ein solches letztlich nicht verfolgt wird (zB bei Selbstanzeige, sofern tatsächlich ein Finanzvergehen vorliegt!),
- somit keine Verwaltungsabgabe
 - wenn eine Erledigung gemäß [§ 108 Abs. 2 ZollR-DG](#) erfolgt,
 - wenn eine Erledigung nach [§ 25 FinStrG](#) erfolgt;
- wenn im Versandverfahren zwar eine Gestellungspflicht verletzt worden ist, jedoch die Zuständigkeit für die Abgabenvorschreibung nicht in AT gegeben ist.

8. Spezialfälle

- bei nacheinander folgenden Verwirklichung mehrerer Sachverhalte des [§ 30 Abs. 1 ZollR-DV 2004](#) – Vorschreibung der Verwaltungsabgabe nur für den ersten Sachverhalt, nicht für die darauf folgenden;
- bei gleichzeitiger Feststellung des gleichen Sachverhaltes gemäß [§ 30 Abs. 1 ZollR-DV 2004](#) in einer Mehrzahl von gleichgelagerten Fällen (zB bei nachträglichen Kontrolle gemäß Art. 48 UZK, BPZ-Prüfung) – Vorschreibung der Verwaltungsabgabe nur einmal;
- mehrere Fehler in einer Zollanmeldung mit mehreren Positionen – Vorschreibung der Verwaltungsabgabe nur einmal.

9. Schuldner der Verwaltungsabgabe

Schuldner der Verwaltungsabgabe ist derjenige, dem die Zollzuwiderhandlung zuzuordnen ist.

Dies ist im Fall des [§ 30 Abs. 1 ZollR-DV 2004](#)

- Z 1 (Verletzung der Gestellungspflicht) die Person, welche im Zeitpunkt der Zollzuwiderhandlung die Gestellungspflicht hatte und die Ware inne hatte;
- Z 2 (Nichterfüllung von Verpflichtungen aus zollrechtlichen Entscheidungen) der Inhaber der zollrechtlichen Entscheidung (Art. 23 Abs. 1 UZK);
- Z 3 (unrichtige und unvollständige Angaben in der Zollanmeldung, in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, in der summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung, sowie in der Wiederausfuhrmitteilung) der Beteiligte im Sinn des Art. 15 Abs. 2 UZK;
- Z 4 (Überschreitung einer Frist in den besonderen Verfahren) die Person, welche die Pflicht zur fristgerechten Handlung hatte, somit der Inhaber des Verfahrens gemäß Art. 5 Z 35 UZK

10. Festsetzung und Vorschreibung

Die Festsetzung der Verwaltungsabgabe gemäß [§ 30 ZollR-DV 2004](#) ist eine zollrechtliche Entscheidung und erfolgt mit Bescheid.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe stellt eine belastende Entscheidung dar, sodass zuvor in Anwendung des Art. 22 Abs. 6 UZK Parteiengehör zu gewähren ist.